

## Bekanntmachung

1. Das Gesundheitsamt des Ortenaukreises stellt hiermit nach § 17a i.V.m. § 24 a Abs. 1 CoronaVO für das Gebiet des Ortenaukreises fest, dass während der Geltung der Maßnahmen der Alarmstufe II seit den zwei unmittelbar vor dem 24. November 2021 liegenden, aufeinanderfolgenden Tagen – am 22. und 23. November – eine Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) von mindestens 500 besteht.
2. Aufgrund dieser Feststellung gelten mit Wirkung vom 25. November 2021 die Maßnahmen des § 17a Abs. 2 und 3 CoronaVO.

Dies wird am 24.11.2021 auf der Homepage des Ortenaukreises <https://www.ortenaukreis.de/> öffentlich bekanntgegeben.

Offenburg, den 24.11.2021  
Landratsamt Ortenaukreis

Frank Scherer  
Landrat